

Für das Nachschlagewerk und die amtliche Sammlung !

1. Gesetz: VVG §§ 84, 192

Rechtssatz:

Die in der Beweislastanordnung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung getroffene Regelung gilt auch für die öffentlichrechtlichen Feuerversicherungsanstalten.

2. Gesetz: ZPO § 549

Rechtssatz:

Die Bestimmungen über die Ausgestaltung der zwischen einer öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalt und ihren Versicherungsnehmern bestehenden Versicherungsverhältnisse sind unabhängig davon, in welcher Form sie erlassen sind, dann revisibel, wenn sie mit Versicherungsbedingungen übereinstimmen, die auch ausserhalb des Bezirks des Berufungsgerichts gelten.

Aktenzeichen: II ZR 215/51

Urteil des BGH vom 28. Juni 1952 OLG Oldenburg

V e r k ü n d e t
lt. Protokoll
am 28. Juni 1952
Fraun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stiftung "St. [REDACTED]", vertreten durch ihren Ver-
walter A.W. [REDACTED], O. [REDACTED], B. [REDACTED] str. 15,

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die O. [REDACTED]ische Landesbrandkasse, O. [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, O. [REDACTED],
R. [REDACTED] S. [REDACTED] str. 8,

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Artl und Dr. Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Oldenburg vom 6. Juni 1951 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Olden-
burg vom 11. Juli 1950 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung und Revision werden
der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundbesitzes in Bo [REDACTED]. Das dort neben anderen Gebäuden errichtete Hauptgebäude, das sog. "Gästehaus", war, nachdem es nach einem Brand im Jahre 1940 wieder errichtet worden war, auf Grund des Oldenburgischen Landesbrandkassengesetzes vom 6. August 1938 (OldbgGesBl 1938, 565) bei der Beklagten, einer öffentlich-rechtlichen Monopol- und Zwangsanstalt, zu einem Wert von 600.000,-- RM vorläufig gegen Feuer versichert. Der Innenausbau des Gebäudes war noch nicht fertiggestellt. Es wurde dann von der OT belegt. Von ihr wurde der noch fehlende Innenausbau behelfsmässig hergestellt. Nach dem Zusammenbruch wurde das Gästehaus zusammen mit anderen Gebäuden des Grundbesitzes im Juli 1945 von der Besatzungsmacht beschlagnahmt und von einer kanadischen Infanteriedivision als technische Schule zur Ausbildung der Truppenangehörigen für Zivilberufe benutzt. Am 19. Februar 1946 brannte das Gästehaus zum grossen Teil ab. Die Ursache des Brandes ist nicht bekannt. Der Brandschaden wurde von der Beklagten auf 400.029,-- RM geschätzt. Nach der Währungsreform verweigerte die Beklagte den Versicherungsschutz unter Hinweis auf § 9 des genannten Gesetzes vom 6. August 1938, der bestimmt, daß die Beklagte im Falle von Kriegsereignissen jeder Art nur haftet, wenn der Gebäudeeigentümer nachweist, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht. Die Klägerin ist der Auffassung, daß ein solcher Zusammenhang nicht gegeben sei und verlangt von der Beklagten die Zahlung von 40.000,-- DM nebst 4 % Zinsen, und zwar für die Zeit vom 1. April 1946 bis 19. Juni 1948 von einem Betrage von 400.029,-- RM und seit dem 20. Juni 1948 von der Klagesumme von 40.000,-- DM. Den Zinsanspruch begründet sie damit, daß sich die Beklagte seit April 1946 mit der Zahlung der Versicherungssumme in Verzug befunden habe.



Die Beklagte meint, daß der Schadensfall unter die Genannte Kriegsbestimmung falle. Sie bestreitet ausserdem, in Verzug gewesen zu sein.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat dieses Urteil auf die Berufung der Beklagten aufgehoben und die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils begehrt. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der von der Beklagten geltend gemachte Haftungsanspruch gemäß § 9 des Oldenburgischen Landesbrandklassengesetzes gegeben sei, weil durch die kriegsbedingte Belegung des Gebäudes mit Besatzungstruppen für das Grundstück eine erhöhte Gefahrelage geschaffen worden sei, die in ihrem Eintritt und Ablauf unberechenbar gewesen sei und der auch mit dem Einsatz normaler Mittel nicht habe begegnet werden können, und weil die Klägerin den ihr nach der Genannten Bestimmung obliegenden Beweis, daß der eingetretene Schadensfall nicht mit dieser Gefahrelage in ursächlichem Zusammenhang stehe, nicht habe erbringen können.

1.) Gegenüber den von der Revision hiergegen erhobenen Angriffen wendet die Beklagte ein, daß § 9 des Oldenburgischen Landesbrandklassengesetzes vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Der seine förmliche Gesetzeskraft begründende Akt der Oldenburgischen Landesgesetzgebung ist allerdings nur für den Bezirk des Berufungsgerichts wirksam. Die genannte Vorschrift stimmt

aber wörtlich mit § 1 Ziff 7 der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFVB) überein, die auch ausserhalb des Bezirks des Berufungsgerichts gelten. Sie hat auch denselben rechtlichen Charakter wie diese Klausel. Beide regeln die Frage des Haftungsausschlusses des Versicherers bei Kriegsgefahr. Auch bei den öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten ist eine solche Regelung meistens in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) getroffen (Schmidt-Sievers Das Recht der öffentlichrechtlichen Sachversicherung S 83 ff). An ihrer rechtlichen Natur ändert sich auch dann nichts, wenn sie, wie hier, ausnahmsweise in der Form eines Gesetzes ergangen ist. Das Reichsgericht sah früher in solchen Bestimmungen über die Ausgestaltung der zwischen einer öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalt und ihren Versicherungsnehmern bestehenden Versicherungsverhältnisse auch dann, wenn sie in der Form eines Gesetzes erlassen waren, lediglich Verwaltungsanordnungen an die Versicherungsanstalt, die ihr als Richtschnur dafür dienen sollten, welcher Inhalt den einzelnen Versicherungsverhältnissen zu geben ist (RGZ 16, 370; Gruch 30, 1142; 42, 1200; 46, 917). Es mass ihnen also im Verhältnis zwischen der Versicherungsanstalt und dem Versicherungsnehmer dieselbe rechtliche Bedeutung bei, wie den AVB. Nach der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich auch der erkennende Senat angeschlossen hat, haben auch die für die Privatversicherungsunternehmen geltenden AVB einen rechtsordnungsartigen Charakter (RG JRPrV 1941, 59 = DR 1210; RGZ 170, 233; 171, 43; EGH VersR 1952, 52). Sie sind deshalb auch im Sinne von § 549 ZPO als Gesetze anzusehen (Rosenberg, Zivilprozeßrecht, 5. Aufl S 646). Dasselbe gilt für die Bestimmungen über die Ausgestaltung der zwischen öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten und ihren Versicherungsnehmern bestehenden Versicherungsver-

hältnisse gleichviel, ob sie in die Form von AVB oder eines Gesetzes gekleidet sind. Auch bei dieser neueren Betrachtungsweise stehen hiernach § 9 des Oldenburgischen Landesbrandkassengesetzes und § 1 Ziff 7 AFVB in ihrer rechtlichen Natur einander gleich.

Beide Vorschriften stimmen nicht nur in ihrer ursprünglichen, sondern auch in der für die Entscheidung des Rechtsstreits massgebenden neueren Fassung überein. Die in der Kriegsklausel des § 1 Ziff 7 AFVB in Abweichung von § 84 VVG getroffene Regelung der Beweislast wurde durch die Anordnung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung vom 14.2.1940 (Süss Privatversicherung im Krieg S 168 = HeumZ 1940, 131 = ZVersWissRundschau 1940, 81) dahin abgeändert, daß der Versicherer entsprechend dem auf § 84 VVG beruhenden ursprünglichen Rechtszustand nur dann von seiner Leistungspflicht befreit wird, wenn er seinerseits den Nachweis führt, daß der eingetretene Schaden mit Kriegsereignissen in Zusammenhang steht. Wie der erkennende Senat schon mehrfach ausgeführt hat, hatte diese rechtswirksame Anordnung nicht nur die Bedeutung einer Anweisung an die Versicherer, ihre Versicherungsbedingungen entsprechend zu ändern; sie griff vielmehr unmittelbar in die Versicherungsbedingungen ein und gestaltete sie selbst um, so daß es nicht erst ihrer Abänderung durch die Versicherer bedurfte (BGHZ 2, 55; VersR 1952, 52). Die öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten unterstanden bei Erlass dieser Anordnung allerdings noch nicht der fachlichen Aufsicht des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung und wurden deshalb von der Beweislastanordnung nicht unmittelbar erfaßt. Der Reichswirtschaftsminister wies aber durch Erlass vom 27.2.1940 (IV Kred. 11 328/40) alle unmittelbaren Aufsichtsbehörden über die öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten an, für die

53

öffentlichrechtlichen Feuerversicherungsanstalten die gleiche Regelung wie die Beweislastanordnung vom 14.2.1940 zu treffen. Da die Staatsverwaltung zu jener Zeit des Krieges noch ordnungsmässig funktionierte, kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Anweisung auch ausgeführt wurde. Hierfür spricht zudem die Tat sache, daß die Anordnung dann von den öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten tatsächlich auch uneingeschränkt befolgt wurde (Thees DJ 1940, 1260; OLG Hamm MDR 1947, 262). Während sich die Anordnung des Reichsaufsichtsamts vom 14.2.1940 auf § 81 a VAG stützte, beruhte die Anweisung des Reichswirtschaftsministers vom 27.2.1940 auf den §§ 1 und 2 der Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferungsbedingungen vom 8.9.1939 (RGBl I 1745), die den Reichswirtschaftsminister ermächtigte, die Verbindlichkeit von Normen, Geschäftsbedingungen usw. für die gewerbliche Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftszweige anzuordnen (OLG Hamm aaO). Da die öffentlichrechtlichen Versicherungsunternehmen ebenfalls zur gewerblichen Wirtschaft gehörten (v.Gierke, Versicherungsrecht I 135; Süss aaO S 5 ff), fielen auch sie unter diese Ermächtigung. Die auf Grund der Anweisung vom 27. 2. 1940 erlassene Regelung wurde deshalb für die öffentlichrechtlichen Feuerversicherungsanstalten, gleichviel, ob es sich um Wettbewerbs- oder um Monopol und Zwangsanstalten handelte, ebenso rechtverbindlich, wie die Anordnung des Reichsaufsichtsamts für die Privatversicherungsunternehmen. Durch sie wurden hiernach ebenfalls die für diese Anstalten geltenden Bestimmungen über den Haftungsausschluß bei Kriegsgefahr mit unmittelbarer Wirkung umgestaltet, ohne daß es zu ihrer Abänderung erst noch eines besonderen, ausdrücklichen Aktes bedurft hätte. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Bestimmungen in die Form von Allgemeinen Versiche-

rungsbestimmungen oder, wie hier, in die eines Gesetzes gekleidet waren; denn ihnen kommt auch im letzteren Fall aus den bereits dargelegten Gründen keine andere rechtliche Bedeutung zu, als den AVB.

Durch die getroffene Regelung wurde nur der schon dem § 152 VAG und dann auch den Verordnungen vom 29.11. 1940 (RGBl I 1543), 28.2. und 22.6.1943 (RGBl I 133 und 363) zugrunde liegende Gedanke verwirklicht, die im Rahmen der fachlichen Aufsicht erlassenen Rechts- und Verwaltungsgrundsätze im Hinblick auf die Notwendigkeit der Einheitlichkeit bei privaten und öffentlichen Versicherungsunternehmen gleichmässig zu handhaben (Fromm JRPrV 1942, 126; Berliner-Fromm VAG 4. Aufl § 152 Anm 1). Insbesondere wurde hierdurch das schlechterdings untragbare Ergebnis vermieden, daß die Versicherten einer öffentlichrechtlichen Feuerversicherungsanstalt bei Anwendung der Bestimmungen über die Kriegsgefahr in der wichtigen Frage der Beweislastverteilung schlechter gestellt würden, als die Versicherten einer privaten Versicherungsgesellschaft.

Da hiernach die in § 9 des Oldenburgischen Landesbrandkassengesetzes getroffene Regelung über die Kriegsgefahr auch bei der Änderung der Beweislastregelung wiederum bewußt und gewollt mit der abgeänderten Kriegsklausel des § 1 Ziff 7 AFVB in Übereinstimmung gebracht und hierdurch für die Beklagte der gleiche Rechtszustand geschaffen wurde, wie er auf Grund von § 1 Ziff 7 AFVB für die privaten Versicherungsunternehmen auch ausserhalb Oldenburgs bestand, sind damit die Voraussetzungen gegeben, unter denen die Revisibilität landesrechtlicher Normen nach den vom erkennenden Senat entwickelten Rechtsgrundsätzen zu bejahen ist (BGHZ 4, 219; VersR 52, 194).

2.) Die hiernach zulässige Prüfung, ob die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des § 9 des Oldenburgischen Landesbrandkassengesetzes beruht, ergibt folgendes:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Angriffe der Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts gerechtfertigt sind, daß durch die kriegsbedingte Belegung des abgebrannten Gebäudes mit Besatzungstruppen für das Grundstück eine erhöhte Gefahrenlage entstanden sei, die in ihrem Eintritt und Ablauf unberechenbar gewesen sei und der auch mit dem Einsatz normaler Mittel nicht habe begegnet werden können. Selbst wenn man nämlich mit dem Berufungsgericht eine solche besondere Gefahrenlage als vorliegend ansehen wollte, so könnte die Beklagte, wie das Berufungsgericht verkannt hat, doch nur dann von ihrer Leistungspflicht befreit werden, wenn sie ihrerseits beweist, daß auch der Schadensfall selbst adäquat auf diese Gefahrenlage zurückzuführen sei. Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Haftungsausschluß der Beklagten trete beim Vorliegen einer kriegsbedingten besonderen Gefahrenlage in dem gekennzeichneten Sinn nur dann nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringe, daß der Schadensfall nicht im ursächlichen Zusammenhang mit ihr stehe, berücksichtigt nicht die bereits dargelegte Änderung der Regelung über die Beweislast, die auf Grund der genannten Anordnungen vom 14. und 27. 2. 1940 erfolgt ist und die aus den schon angeführten Gründen auch für die bei der Beklagten abgeschlossenen Versicherungsverhältnisse gilt. Nach ihr hat die Beklagte zur Herbeiführung ihrer Leistungsfreiheit zu beweisen, daß der eingetretene Schaden den mit der kriegsbedingten erhöhten Gefahrenlage in ursächlichem Zusammenhang steht.

Einen solchen Beweis hat sie aber nicht angetreten. Sie trägt vielmehr selbst vor, daß die Ursache des Brandes nicht feststehe und auch nicht mehr aufklärbar sei. Der notwendige ursächliche Zusammenhang des Brandes mit der besonderen Gefahrenlage kann auch nicht nach den Grundsätzen über den Beweis des ersten Anscheins als nachgewiesen angesehen werden. Ein solcher Beweis kommt nur bei typischen Geschehensabläufen, d.h. nur in den Fällen in Betracht, in denen der gegebene Tatbestand nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache hinweist (RGZ 130, 357). Der über den Brandausbruch festgestellte Sachverhalt müsste hier also auf Grund der Lebenserfahrung nach dem typischen Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die von der Beklagten angeführten kriegsbedingten Umstände als Ursache für die Entstehung des Brandes hindeuten. Von einem solchen typischen Geschehensablauf kann hier aber schon deshalb keine Rede sein, weil der Brand mit der gleichen Wahrscheinlichkeit auch aus Ursachen entstanden sein kann, die mit den Kriegereignissen in keinerlei Zusammenhang stehen.

Ebensowenig hat die Beklagte den Beweis erbracht, daß der Umfang des Brandes durch Kriegereignisse beeinflusst worden sei. Nach den rechtlich bedenkenfreien Feststellungen des Berufungsgerichts ist vielmehr ihre Behauptung, der deutschen Polizei sei das Betreten der Brandstelle verboten worden und dies sei ursächlich für den Umfang des Brandes gewesen, durch die Beweisaufnahme widerlegt. Das Berufungsgericht meint allerdings, für den Umfang des eingetretenen Schadens sei auch der Umstand von Bedeutung gewesen, daß sich die Besatzungstruppe nicht in ausreichendem Masse um die Löschung des Brandes bemüht, sondern sich in erster Linie mit der Rettung ihrer eigenen Habe be-

schäftigt habe. Hierin kann jedoch kein Schadensverlauf gesehen werden, der gerade durch die kriegsbedingte Belegung des Gebäudes mit fremden Besatzungstruppen adäquat verursacht worden sei. Er hätte vielmehr auch bei normalen, nicht durch Kriegseignisse beeinflussten Verhältnissen in gleicher Weise eintreten können. Auch dann kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß sich bei der Massenbelegung eines Gebäudes die Bewohner unter Zurückstellung ihres verständlichen Interesses an der Rettung ihrer persönlichen Habe in erster Linie um die Rettung des Gebäudes bemühen, zumal sie in vielen Fällen, etwa bei einer Belegung mit Frauen, Kindern oder alten Leuten, dazu auch gar nicht in der Lage sein werden. Ausserdem ist die wirksame Bekämpfung eines ausgebrochenen grösseren Brandes erfahrungsgemäß nur durch geschulte Feuerwehrleute möglich.

3.) Da hiernach die Beklagte nicht berechtigt ist, auf Grund der Kriegsbestimmung des § 9 des Gesetzes vom 6. August 1939 die Versicherungsleistung zu verweigern, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil, das den Versicherungsanspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, zurückzuweisen. Da über die Höhe des mit der Klage geltend gemachten Hauptanspruchs auf Zahlung der Versicherungssumme von 40.000,-- DM zwischen den Parteien kein Streit besteht, wäre das Landgericht an sich in der Lage gewesen, insoweit auch schon ein Zahlungsurteil zu erlassen. Dadurch, daß es das nicht getan hat, ist aber nicht die Beklagte, sondern nur die Klägerin beschwert, die ihrerseits keine Berufung eingelegt hat. Aus diesen prozessualen Gründen muß es also bei dem Grundurteil bleiben. Die zwischen den Parteien noch streitige Frage, ob die Beklagte mit der Zahlung der Versicherungssumme in

Verzug geraten ist und von welchem Zeitpunkt ab deshalb die mit der Klage geforderten Zinsen zu zahlen sind, bezieht sich auf die Höhe des Klageanspruchs und ist deshalb durch das Grundurteil des Landgerichts noch nicht entschieden, so daß das Landgericht hierzu in dem Urteil auch nicht Stellung zu nehmen brauchte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO (Ragz 121, 77).

Dr. Canter Dr. Selovsky Dr. Haidinger

Artl Dr. Heyer